Die steuerliche Behandlung der Entschädigungsleistungen

Steuerreglung bei Kriegsschäden

Das Reich ersetzt bei Kriegsschäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen (Sachschäden) dem geschädigten Eigentümer auf Antrag die Kosten der Wiederbeschaffung oder der Wiederherstellung nach den Vorschriften der Kriegssachschädenverordnung vom 30. 11. 1940 (RGBl. I S. 1547). Die Entschädigung wird in Geld oder durch Ersatzleistung in Natur gewährt. Der geschädigte Eigentümer erhält außerdem zum Ausgleich entgangener Einnahmen und zusätzlicher Ausgaben (Nutzungsschäden) eine Geldentschädigung nach Maßgabe der Zweiten Anordnung des Reichsministers des Innern vom 23. 4. 1941 (RMBliV. S. 774). Besondere Vorschriften für die Nutzungsschäden der Landwirtschaft in den ehemaligen westlichen Freimachungsgebieten enthält die 5. Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden vom 4. 8. 1941 (RMBl. S. 188). Die Vorschriften der Kriegssachschädenverordnung finden entsprechende Anwendung auf Feststellung der Schäden gemäß § 9 Absätze 2 und 3 der Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen vom 2. 12. 1940 (RGBl. I S. 1575) und endlich gelten die wesentlichen Bestimmungen der Kriegssachschädenverordnung für die Entschädigung wegen Volkstumsschäden entsprechend der Verordnung über Volkstumsschäden in den eingegliederten Ostgebieten vom 7. 2. 1941 (RGBl. I S. 85).

Das Reich gewährt deutschen Staatsangehörigen, die infolge eines Angriffs auf das Reichsgebiet oder eines besonderen Einsatzes der bewaffneten Macht Schaden an Leib oder Leben (Personenschäden) erleiden und ihren Hinterbliebenen auf Antrag Fürsorge und Versorgung nach der Personenschädenverordnung vom 10. 11. 1940 (RGBl. I S. 1482) in Verbindung mit dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 26. 8. 1938 (RGBl. I S. 1077), und soweit der Personenschaden durch die Einwirkung von Waffen oder anderen Kampfmitteln verursacht oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen erlitten worden ist, darüber hinaus weitere Fürsorge und Versorgung nach dem Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 6. 7. 1939 (RGBl. I S. 1217).

Wegen der steuerlichen Behandlung der Entschädigungsleistungen sind Weisungen des Reichsfinanzministers unter dem 8. und 9. 10. 1941 ergangen, die im wesentlichen folgendes bestimmen:

I. Kriegssachschäden

1. Einkommensteuer. Der Entschädigungsanspruch gehört zum Betriebsvermögen im Sinne des Einkommensteuergesetzes, wenn er in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern steht, die zum Betriebsvermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder eines gewerblichen Betriebs oder zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Vermögen gehören oder gehört haben. Die Entschädigungsleistungen sind in diesen Fällen Betriebseinnahmen. Die Entschädigungsleistungen können zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören, wenn sie in wirtschaftlichem Zusammenhang zum Vermögen stehen, das durch Vermietung oder Verpachtung genutzt wird oder genutzt worden ist. In allen anderen Fällen sind Entschädigungsansprüche und Entschädigungsleistungen nach der Kriegssachschäden-Verordnung einkommensteuerlich nicht zu erfassen. Insbesondere gehören Entschädigungsleistungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Beschädigung oder der Zerstörung von Sachen seines Haushalts gewährt werden, nicht zum Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Für buchführende Steuerpflichtige enthält der Erlaß vom 9. 10. 1941 (RStBl. S. 777) wichtige Ausführungen. Er sieht z. B. die Möglichkeit der Uebertragung der in dem Wertansatz des zerstörten oder verlorengegangenen Wirtschaftsguts enthaltenen stillen Rücklagen (das ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Entschädigungsleistung bzw. dem Entschädigungsanspruch und dem Buchwert des Wirtschaftsgutes vor dem Schadensfall) auf das Ersatzwirtschaftsgut vor. Steuerfreie Rücklagen für Ersatzbeschaffungen und für Instandsetzungen können gebildet werden, wenn bis zum Ende des Wirtschaftsjahres, in dem der Kriegsschaden eingetreten ist, ein Ersatzwirtschaftsgut nicht beschafft worden ist oder wenn die Instandsetzung beschädigter Wirtschaftsgüter erst in einem späteren Wirtschaftsjahr vorgenommen werden soll. Bei der Einkommenbesteuerung der nichtbuchführenden Land- und Forstwirte werden Kriegsschäden und damit zusammenhängende Entschädigungsleistungen grundsätzlich nicht berücksichtigt. Es sind jedoch Billigkeitsmaßnahmen zu gewähren, wenn sich daraus Härten für den Steuerpflichtigen ergeben.

2. Umsatzsteuer. Die Entschädigungen werden nicht in Zusammenhang mit einer Leistung gewährt. Sie sind deshalb kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, sondern ein Schadenersatz. Eine Umsatzsteuer kommt demnach in der Regel nicht in Betracht.

3. Erbschaftssteuer. Der Entschädigungsanspruch gehört, wenn der Geschädigte stirbt, zu seinem Nachlaß. Ein Entschädigungsanspruch für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Gegenständen, die nach § 18 Abs. 1 Ziff. 4 bis 6 Erbschaftssteuergesetz (Hausrat, Kunstgegenstände usw.) steuerbefreit wären, ist steuerfrei zu lassen, soweit der Erwerber für die Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung dieser Gegenstände tatsächlich Aufwendungen macht. Entsprechendes gilt für die Entschädigungsleistung.

4. Grundsteuer. Sachschäden, die in einer Beschädigung von Grundbesitz (insbesondere von Gebäuden) bestehen, werden steuerlich nicht berücksichtigt. Die Besteuerungsgrundlagen (Einheitswert, Grundsteuermeßbetrag) des betroffenen Grundbesitzes gelten weiter. Die Grundsteuer bleibt, solange der Hebesatz nicht geändert wird, in der bisherigen Höhe veranlagt. Werden beschädigte Gebäude in einem anderen Umfang wiederhergestellt oder durch die Instandsetzung erheblich verbessert, so sind die Besteuerungsgrundlagen gemäß den bestehenden Vorschriften fortzuschreiben, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

In Fällen, in denen Gebäude zerstört wurden oder als völlig zerstört anzusehen sind, sind die Besteuerungsgrundlagen erst dann gemäß den bestehenden Vorschriften fortzuschreiben, wenn entweder auf dem Grundstück ein Ersatzbau, der an die Stelle des zerstörten Gebäudes tritt, errichtet worden ist oder aber es feststeht, daß kein Ersatzbau errichtet wird. Die Feststellung, daß kein Ersatzbau errichtet wird, trifft das Finanzamt im Benehmen mit der Feststellungsbehörde. Dieser Tatbestand ist insbesondere als gegeben anzusehen, wenn das Reich oder eine andere Gebietskörperschaft das Grundstück übernimmt, das Grundstück an eine dritte Person verkauft wird oder der Eigentümer die Entschädigung nicht für die Errichtung eines Ersatzbaues, sondern für andere Zwecke (z. B. für Gründung eines Gewerbebetriebes) verwendet.

Der Steuerschuldner hat die laufende Grundsteuer und etwaige Steuerrückstände aus den Entschädigungen und den Beihilfen, die ihm gezahlt werden, zu entrichten. Besondere Billigkeitsmaßnahmen wegen Ertragsminderungen kommen aus Anlaß des Sachschadens nur dann in Betracht, wenn die Einnahmeausfälle usw. durch die Entschädigung nicht voll oder nicht mehr gedeckt werden. Die Entschädigungen und Beihilfen können nicht sofort nach Eintritt des Schadensfalls festgesetzt und ausgezahlt werden. Die Gemeinden haben vor der Auszahlung in dem erforderlichen Umfang Stundung zu gewähren. Die Feststellungsbehörden haben die Steuerbeträge, die in den Entschädigungen und in den Beihilfen enthalten sind, unmittelbar an die für die Erhebung zuständige Stelle abzuführen.

In dem bisher freigemachten westlichen Grenzgebiet haben die Gemeinden die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bzw. für Teile von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ohne Antrag und ohne besondere Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerschuldners oder des Betriebs für die Dauer der Freimachung zu erlassen. Am 1. 10. 1940 wird in den wiederbesiedelten Gebieten die Grundsteuer grundsätzlich wieder erhoben. Die Gemeinden konnten jedoch Stundung bis zum 15. 11. 1941 gewähren. Bei der späteren Entscheidung über Anträge auf völligem oder teilweisen Erlaß der Grundsteuer soll wohlwollend verfahren werden. Hinsichtlich der Einheitsbewertung gilt, daß die Einheitswerte auf den 1. 1. 1941 oder auf einen späteren Zeitpunkt wieder fortzuschreiben oder nachträglich festzustellen sind, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

5. Hauszinssteuer. Das über die Grundsteuer Gesagte gilt sinngemäß für die Hauszinssteuer. Jedoch sind Neubauten und durch Umbauten oder Einbauten neugeschaffene Gebäudeteile, die als Ersatz für kriegszerstörte Gebäude errichtet werden, hauszinssteuerfrei. Die Freistellung ist von Amts wegen durchzuführen.

6. Vermögensteuer. Der Entschädigungsanspruch ist bei der Einheitsbewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens nicht anzusetzen. Die Entschädigungsforderungen können nur soweit unberücksichtigt bleiben, als sie noch nicht beglichen sind. Bereits gezahlte und in das Vermögen eines Steuerpflichtigen übergegangene Beträge unterliegen den allgemeinen Besteuerungsvorschriften. Kriegsschäden an Grundbesitz werden nicht oder nur unter besonderen Voraussetzungen durch Wertfortschreibung des Einheitswertes berücksichtigt. Das hat zur Folge, daß die Vermögensteuer, die auf den beschädigten oder zerstörten Grundbesitz entfällt, in der bisherigen Höhe veranlagt bleibt. Der Reichsfinanzminister hat sich jedoch damit einverstanden erklärt, daß die Finanzämter von der Erhebung eines entsprechenden Teils der Steuer absehen. Der Teilerlaß ist in dem Verhältnis zu gewähren, in dem die Höhe des Sachschadens zum Wert des Gesamtvermögens steht.

II. Personenschäden

Es ist beabsichtigt, das Einkommensteuergesetz dahingehend zu ändern, daß die Fürsorge- und Versorgungsbezüge nach der Personenschädenverordnung steuerfreie Einkünfte sind. Die Finanzämter sind angewiesen, schon jetzt entsprechend zu verfahren.

Ansprüche der Hinterbliebenen auf Hinterbliebenenfürsorge (Sterbegeld, Bestattungsgeld) und auf Hinterbliebenenversorgung (Witwen-, Waisen-, Elternrente und Kinderzulage) unterliegen nicht der Erbschaftsteuer. Ansprüche, die der Beschädigte noch bei seinem Ableben hat (Versehrtengeld, Uebergangsunterstützung, Rente für Arbeitsverwendungsunfähige, Pflegezulage, Blindenzulage) sind ebenfalls steuerfrei zu lassen. **Behlke.**

Englands Leistung:

Steigende Preise und Lebensmittelmangel

Die englische Politik war seit jeher darauf ausgerichtet, nicht nur das Blut fremder Völker für eigene, höchst egoistische Zwecke einzusetzen, England hat auch eine Meisterschaft darin entwickelt, die Wirtschaftskräfte anderer Nationen für sich auszubeuten. Man kann auf die überaus zahlreichen Beispiele der Geschichte als Beweisführung für diese Behauptung schon verzichten, denn im gegenwärtigen Ringen hat England sich nach dieser Seite hin wiederum zur Genüge entlarvt. Dabei kann man davon absehen, daß sogar das reiche amerikanische Volk sich Einsparungen in der Lebensmittelversorgung auferlegen muß, um England zu unterstützen. Besonders kraß ist die wirtschaftliche Ausbeutung in Aegypten, wo die durch Hunger und Preiswucher entstandene Mißstimmung gegen England nur noch durch Gewalt unterdrückt werden kann. England hat im Laufe der letzten Monate zur Sicherung seiner Stellung im Nahen Osten den Irak, Iran und Syrien überfallen. Diese Aktion wurde angeblich im Interesse des „Selbstbestimmungsrechtes" durchgeführt, um die Völker dieser Nationen vor den bösen Nazis zu schützen. Innerhalb weniger Monate haben es die Engländer nun fertig gebracht, das Wirtschaftsleben dieser Staaten völlig zu zerrütten. Unglaubliche Preissteigerungen und katastrophaler Lebensmittelmangel sind in all diesen Ländern die bemerkenswertesten Erfolge der britischen „Freiheitspolitik".

Vor kurzem trat die isländische Regierung zurück. Die plutokratische Presse hat diesen Vorgang totzuschweigen versucht, ohne daß es allerdings gelungen wäre, die Wahrheit zu verhüllen. So erfahren wir, daß der Grund des Rücktritts der isländischen Regierung einzig und allein die katastrophale Verschlechterung der Lebensverhältnisse der isländischen Bevölkerung ist. Selbst der amerikanische Rundfunk sah sich genötigt zuzugeben, daß „sich die Preise der Lebensmittel und aller anderen, für das Leben notwendigen Produkte in Island sehr schnell und in ungeheurem Ausmaße erhöhten". Die amerikanischen Freunde und Kriegshetzergenossen müssen es ja wissen. Selbst aus dem eigenen Lager wird also den Briten bestätigt, daß eine untragbare Verteuerung der Lebenshaltung, d. h. also Preiswucher, Lebensmittelmangel und Hunger im unmittelbaren Gefolge der britischen Söldner auftauchen.

Die ernährungswirtschaftlichen Aufgaben gut gepflegter Vorratshaltung

Kühllagerung von Gemüse

In Nr. 42/1941 der „Gartenbauwirtschaft" wurde bereits über die Vorratshaltung von Gemüse ausführlich berichtet. Eine Ergänzung der Vorratshaltung, wie sie in Erdmieten, im Einschlag oder als Lagerung in betriebseigenen Räumen durchgeführt wird, bildet auch für unsere Dauergemüsearten die Kühllagerung. Zwar weisen die Dauergemüsearten von Natur aus als zweijährige Gewächse eine gute Haltbarkeit auf, die durch geeignete Lagerungsbedingungen bis zum Beginn des natürlichen Austriebes für die Vorratshaltung ausgenutzt wird. In mehr oder minder starkem Maß sind aber die üblichen Methoden der Vorratshaltung von den Außentemperaturen abhängig.

Gefährdet wird die Haltbarkeit einesteils durch Frosteinbrüche, vor allem, wenn die Fröste unvorhergesehen schnell einsetzen. Andererseits ist der Haltbarkeit auch der Dauergemüsearten im Frühjahr durch den Eintritt wärmerer Witterung eine Grenze gesetzt. Ganz unabhängig von Außenluftbedingungen bzw. Klimaeinflüssen kann man den Dauergemüsearten aber optimale Lagerungsbedingungen in Kühlräumen geben. Auf Grund der vorhandenen maschinellen Einrichtungen werden Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Luftbewegung den Bedürfnissen der Lagerungsgüter entsprechend geregelt.

Zweck und Vorteile der Kühllagerung

Mit der Kühllagerung von Dauergemüse erstrebt man, indem man dem Kühlgut die besten Lagerungsbedingungen gibt, die Verluste durch Gewichtsschwund und Fäule weitgehend herabzusetzen. Ferner erreicht man durch die Verbesserung der Haltbarkeit im Lager eine Verlängerung der Verbrauchszeit, was besonders für die Versorgung der Frühjahrsmärkte mit Massengemüsen, wie Kohl, Möhren und Zwiebeln, von Wichtigkeit ist.

Auch die Bereitstellung jederzeit entnahmefähiger Ware an den großen Verbraucherplätzen, unabhängig von Frost- und

Abb. 1: Kohllagerung in einem Kühlhaus im Anbaugebiet Schleswig-Holstein. *Abb.: Heil*

Schneeperioden und ähnlichen, die gleichmäßige Versorgung der Märkte gefährdenden Umständen, ist Aufgabe der Kühllagerung. Es sind somit ernährungswirtschaftliche, wie auch marktregelnde Aufgaben, die der Kühllagerung von Dauergemüse zukommen und heute von ihr auch schon erfüllt werden.

Wo wird Kühllagerung durchgeführt?

Als wichtigste Einrichtung sind die in den Verbraucherplätzen (Großstädten) gelegenen Großkühlhäuser zu nennen, die in ihrer Eigenschaft als Lagerhalter auch Räume für die verschiedenen Gemüsearten besitzen. Alljährlich werden in den Großkühlhäusern von Leipzig, Dresden, Berlin, Frankfurt a. M., Mannheim, Hamburg und anderen Städten erhebliche Mengen Zwiebeln, Kohl, Sellerie, Möhren, Rosenkohl und anderen Wurzelgemüsen eingelagert.

Neben den Großkühlhäusern haben in den letzten Jahren eine Reihe von Erzeugerkühlhäusern in den Anbaugebieten, in der Hauptsache für die Lagerung von Kohl, an Bedeutung gewonnen. Vornehmlich im Kohlanbaugebiet Dithmarschen, aber auch im Rheinland, in Bayern und in Oberschlesien haben Spezialbetriebe sich eigene Kühlanlagen für die Gemüse-Kühllagerung geschaffen (Abb. 1)

Weiterhin wäre noch zu erwähnen, daß in allerjüngster Zeit einige Industriewerke mit Kantinenverpflegung für die Gefolgschaft sich Kühlräume für die Vorratshaltung von Gemüse errichtet haben, vor allem, um von Unregelmäßigkeiten in der Zufuhr unabhängig zu sein.

Beachtenswertes für die Kühllagerung

Die einzelnen Gemüsearten stellen unterschiedliche Ansprüche an die Raumluftbedingungen sowohl hinsichtlich der Temperatur und Feuchtigkeit,

Abb. 2: Zwiebelkühllagerung in einem Großkühlhaus. *Abb.: Schneider*

als auch der Luftbewegung. Es ist deshalb notwendig, gesonderte Räume beispielsweise für die Kühllagerung von Kohl, Zwiebeln, Rosenkohl oder Wurzelgemüsen zur Verfügung zu haben. Nähere Einzelheiten über bestmögliche Lagerung sind in den nachfolgenden „Richtlinien für Kühllagerung von Gemüse" angegeben. Grundsätzlich ist zu beachten, daß hohe Luftfeuchtigkeit zwar Welkerscheinungen und Gewichtsverluste, die durch Abdunsten sowie Atmungs- und Umsetzungsvorgänge in den lebenden Lagergütern entstehen, verringert, auf der anderen Seite aber Schimmel- und Fäulewachstum begünstigen kann. Als tiefste Lagerungstemperatur wendet man jeweils die an, die das betreffende Gemüse noch ohne Schaden verträgt, da mit Erniedrigung der Temperatur alle Lebensprozesse eingeschränkt werden und somit die Haltbarkeit erhöht ist. Im Kühlraum muß grundsätzlich gute Luftumspülung stattfinden. Die stärkste Luftbewegung verlangen Zwiebeln, die geringste Luftbewegung dagegen der stark zu Gewichtsverlusten neigende Rosenkohl. Beste Durchlüftung findet statt, wenn die betreffenden Gemüsearten in Lattensteigen oder Lattenkisten gelagert werden. Diese Art der Lagerung ist außerdem aus Gründen der Raumausnutzung für die Kühllagerung unbedingt erforderlich, soweit es sich um Kohl oder auch Wurzelgemüsearten handelt. In Säcken, die dann allerdings auf Stellagen in mehreren Schichten übereinander gestapelt werden, wird nur die Kühllagerung von Zwiebeln durchgeführt (Abb. 2), während Rosenkohl in 5-kg- oder 10-kg-Beuteln gelagert werden soll.

Für alle Lagerungsgüter empfiehlt es sich, eine Kontrolle während der Dauer der Lagerung im Kühlraum vorzunehmen, um einen Ueberblick über die Haltbarkeit der einzelnen Sorten und Herkünfte zu bekommen. Insbesondere hat es sich eingeführt, Dauerkohl etwa Mitte Februar im Kühlhaus einmal umzustapeln, wobei die Köpfe, die Befall mit Schimmel- und Fäulebildung zeigen, aussortiert, die übrigen aber unberührt weitergelagert werden. Die aussortierten und verputzten Kohlköpfe sind für längere Lagerung nicht mehr geeignet und nach Möglichkeit im Lauf der nächsten zwei bis drei Wochen an den Markt zu bringen.

Welche Anforderungen sind an das Kühlgut zu stellen?

Wichtigste Verbedingung ist die einwandfreie Qualität. Das Kühlgut, das für Dauerlagerung bestimmt ist, soll frei von allen Schäden und Verletzungen äußerer Art sein. Deshalb muß bei der Ernte und Verladung auch der oft allzu roh behandelten Dauergemüsearten größte Vorsicht walten, da Verletzungen Anlaß zu späterem Schimmel- und Fäulebefall geben. So soll beispielsweise zur Kühllagerung bestimmter Kohl schon auf dem Feld in Steigen gepackt und in diesen vorsichtig verladen und versandt werden.

Die Gemüse sollen in trockenem, sauberem Zustand eingelagert werden. Sofern sie infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse bei der Einlagerung nicht trocken sind, soll eine Vortrocknung durch gute Ventilation vor Beginn der Kühlung durchgeführt werden.

Wichtig ist auch die Erfassung des richtigen Zeitpunkts der Ernte in bezug auf die Reife. Nicht genügend ausgereifte Zwiebeln mit fehlendem Schluß am Hals sind zur Dauerlagerung ebenso ungeeignet wie lockere, unreife Kohlköpfe oder überreife, zum Platzen neigende Möhren. Dem erfahrenen Gemüsebauer ist die Reife für die einzelnen Gemüsearten ein feststehender Begriff, und es soll in diesem Zusammenhang nur darauf hingewiesen werden, daß auch im Kühlhaus ein Verderb überreifer Ware nicht verhindert werden kann.

Von besonderer Bedeutung ist ferner die Sortenwahl. Nur wirklich als Dauersorten anerkannte Gemüsearten sollen zur Einlagerung gelangen, wozu die Beschreibungen der Sortenregisterstellen des Reichsnährstandes einwandfreie Unterlagen geben. Von besonderer Bedeutung ist die Sortenfrage bei Kohl, weshalb vor allem auf Sortenreinheit der Bestände zu achten ist. Erfahrungsgemäß sind alle in Form und Größe von dem Dauertyp abweichenden Kohlköpfe vor der Einlagerung auszusortieren, da bei solchen stets Verdacht auf Sortenvermischung besteht.

Richtlinien für die Kühllagerung von Gemüse

Gemüseart	Kühltemperatur °C	Relative Feuchtigkeit	Lagerung	Lagerungsdauer
Zwiebeln	−2 bis −3	80	in Säcken oder Steigen	6–8 Monate und darüber
Dauerkohl	+0.5 bis −0.5	85	in Steigen	8-10 Monate
Möhren	+0.5 bis −1	85–90	in Säcken oder Steigen	4–6 Monate
Kartoffeln	+3 bis +4	90	in Säcken, Steigen oder Körben	6–8 Monate
Wurzeln von Petersilie u. Rote Rüben	0	90–95	in Sand	6–7 Monate
Rosenkohl	−2 bis −2.5	90	in Beuteln oder Steigen	8-16 Wochen
Sellerie	0	90	in Steigen	8-10 Monate
Schnitt	−0.5 bis −1	90	in Steigen mit Ölpapier ausgelegt	8-10 Wochen

Dr. L. Scupin